Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

[redacted]

Datum 17. Mai 2022
Name LfDI BW
Durchwahl [redacted]
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 26. September 2021 „Angemeldete Versammlungen in Radolfzell Ordner:innen“ an die Stadt Radolfzell am Bodensee FragdenStaat #229841
Ihr Schreiben vom 22. März 2022

Sehr [redacted],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. März 2022. Sie haben sich zur Vermittlung an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.
Sie stellten am 26. September einen Antrag bei der Stadt Radolfzell am Bodensee auf Zugang zu Informationen hinsichtlich aller versammlungsrechtlichen Bestätigungen aus den Jahren 2019, 2020 und 2021, bei denen in den Auflagen eine Ordner:innenzahl größer als 1:25 Teilnehmende festgelegt wurde. Einer Schwärzung personenbezogener Daten stimmten Sie zu. Die Stadt hat Ihnen auf diese Anfrage nicht geantwortet bzw. im Rahmen Ihrer FragdenStaat-Anfrage #229840 um Konkretisierung gebeten in Bezug auf die Angabe Ordner:innenzahl 1:25. Mit Schreiben vom 23. November 2021 haben Sie dies erläutert. An dieser Stelle sei auch auf den Schriftverkehr der FragdenStaat-Anfrage #229840 verwiesen.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/).

Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Bitte beachten Sie, dass das LIFG keine Überprüfung von Amtshandlungen und ihrer inhaltlichen Richtigkeit eröffnet sowie keine weitere Begründungspflicht auferlegt. Es müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit dem Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen. Weder auf die Zukunft gerichtetes (Verwaltungs-) Handeln, bloße Planungsideen, die nicht verschriftlicht sind, noch Rechtsauslegungen sind vom Anwendungsbereich erfasst.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.
Diese umfassen:
1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im kon-

kreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Ablehnung nach LIFG ein Verwaltungsakt ist und somit immer einer Begründung und ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf.

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:
https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/

Wir haben die Stadt Radolfzell am Bodensee um nochmalige Prüfung und Beantwortung Ihres Antrags gebeten. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg